

# COVID-19 Schutzkonzept für Versammlung

für die Gemeinde Weisslingen

**Verfasser des Berichts** Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

---

**Gültig ab** 27. August 2020

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Versammlungsörtlichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Grundsätzliche weitere Vorgaben</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Information</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>4</b>
<b>5.1</b>	<b>Generelle Massnahmen</b>	<b>4</b>
<b>5.2</b>	<b>Gemeindeversammlung (GV)</b>	<b>4</b>
<b>5.3</b>	<b>Grosse und kleine Turnhalle Schule</b>	<b>5</b>
<b>5.4</b>	<b>Aussenbereich</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>5</b>



## 1. Grundlagen

- Bundesratsverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 15. August 2020)<sup>1</sup>
- Regierungsratsbeschluss RRB 0790/2020 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Weisslingen vom 26. November 2020

## 2. Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht überstanden. Wachsende Infektionszahlen sowohl im Ausland als auch in der Schweiz haben den Bundesrat veranlasst, nach der Beendigung der ausserordentlichen Lage mittels der oben genannten Verordnung diverse Massnahmen für besondere Lage aufrecht zu erhalten. Aufgrund der Bedeutung des Kantons Zürich, der Bevölkerungsdichte und den Ballungszentren Zürich und Winterthur hat der Regierungsrat weitere Massnahmen beschlossen und in der kantonalen Verordnung festgesetzt. Aufgrund dessen muss neu auch die Gemeinde Weisslingen ein Schutzkonzept erstellen für eigene Versammlungen (Bsp. Gemeindeversammlung, Informationsveranstaltungen) in gemeindeeigenen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen.

### 2.1 Versammlungsortlichkeiten

§ 3 der V Covid-19 besagt: «Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt, der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.» Basierend auf diese Vorschrift gilt dieses Schutzkonzept für Versammlungen an folgenden Örtlichkeiten:

- Mehrzweckhalle Widum
- Kiesplatz Widum
- Grosse und kleine Turnhalle Schule
- Aussenplätze auf dem Schulcampus

Auf andere Örtlichkeiten auf Gemeindegebiet ist dieses Schutzkonzept nicht anwendbar, zumal ausserhalb der oben genannten Orte die Gemeinde keine eignen Versammlungen oder Veranstaltungen durchführt.

### 2.2 Grundsätzliche weitere Vorgaben

Nebst den oben genannten Verordnungen sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social Distancing: 1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## 3. Information

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde prominent publiziert. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden mit einem E-Mail auf das Schutzkonzept hingewiesen mit der Aufforderung, dieses durchzulesen.

## 4. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Durchführung von von der Gemeinde organisierten und durchgeführten Versammlungen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe **Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig**.

---

<sup>1</sup> SR 818.101.26

### Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist in Kapitel 2.1 aufgeführt. An anderen Orten wird die Gemeinde keine Versammlungen jeglicher Art durchführen. In Aussenräumen ist der Versammlungsperimeter klar zu kennzeichnen.

### Sachlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept ist nur anwendbar für Versammlungen und Veranstaltungen, die von der Gemeinde Weisslingen organisiert und durchgeführt werden, insbesondere für

- Gemeindeversammlungen
- Informationsveranstaltungen
- Neujahrsbrunch

Das Schutzkonzept findet keine Anwendung für rein verwaltungsinterne Zusammenkünfte wie Sitzungen jeglicher Art, Klausuren, Personalanlässe, Workshops etc. Hierzu gelten spezielle Schutzmassnahmen.

## 5. Schutzmassnahmen

Mit den Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittelfristig eine Sensibilisierungswirkung für die Besucherinnen und Besucher erzielt werden, da der Coronavirus nach wie vor präsent ist und somit das Ansteckungsrisiko weiterhin besteht. Die Grundsätze der Massnahmen sind «Hygiene» und «Abstandhalten». Dies limitiert die Anzahl Personen an Versammlungen und Veranstaltungen.

### 5.1 Generelle Massnahmen

- Eingesetztes Personal hat sich bei Arbeitsbeginn die Hände zu waschen.
- Für das Personal besteht bei den Einsätzen Maskentragpflicht.
- Körperkontakt ist zu vermeiden ausser in Notfallsituationen.

### 5.2 Gemeindeversammlung (GV)

Diese Versammlungen finden grundsätzlich in der Mehrzweckhalle des Widums statt. Überschreitet die Zahl der Besucherinnen und Besucher 300 ist auf eine Durchführung der GV zu verzichten. Dann ist eine andere Lösung zu finden.

- Die Bestuhlung erfolgt dermassen, dass zwischen den Reihen und zwischen den Stühlen der Abstand von 1,5m gewährleistet wird. Untereinander bekannte Personen (Familienmitglieder, enge Freunde, Paare etc.) müssen den Abstand nicht wahren.
- Besucherinnen und Besucher müssen sich am Eingang registrieren lassen. Dies erfolgt anhand des Stimmregisters und besonderer Erfassungslisten. Die Datenerfassung und deren Verwendung richten sich nach § 1 Abs. 2 und 3 der V Covid-19.
- Maskentragpflicht: Grundsätzlich wird das Tragen einer Maske empfohlen. Überschreitet die Anzahl Besucherinnen und Besucher den Schwellenwert von 120, so dass die Abstandsregel nicht mehr eingehalten werden kann, besteht Maskentragpflicht (§ 3 Abs. 1 V Covid-19). Ausnahmen von der Tragpflicht richten sich nach § 4 Abs. 2 V Covid-19.
- Am Registrierungsdesk sind die Abstandsregeln einzuhalten. Hierzu erfolgen entsprechende Markierungen.
- Das Foyer wird abgesperrt.
- WC: Es wird ein WC für Frauen und Männer offen gehalten. Der Weg dorthin wird markiert. Im WC darf sich nur eine Person aufhalten. Dies wird an den Türen angezeigt.
- In den WC sind Seifenspender und Papiertücher bereitzustellen; Stofftücher sind nicht erlaubt.
- Am Eingang zum Widum werden zwei Desinfektionsstationen eingerichtet.
- Voten werden unter Zuhilfenahme des mobilen Mikrofons abgegeben. Das Mikrofon wird mit einer Plastiktüte abgedeckt. Nach jedem Votum wird die Tüte ausgewechselt, das Mikrofon desinfiziert und mit einer neuen Tüte bestückt.
- Am Ende der Versammlungen verlassen die Anwesenden den Saal zügig und haben sich sofort nach draussen zu begeben. Hierzu werden die Ausgänge grosszügig geöffnet. Ein Aufenthalt im Foyer ist untersagt.
- An den Ausgängen (Vordach Foyer) werden Behälter mit Deckel bereitgestellt für die Entsorgung der Masken.



- Nach der Versammlung sind die heiklen Stellen im Gebäude zu reinigen (Griffe, Toiletten, Headset)
- Vor und nach den Veranstaltungen sind die Räume gut zu lüften.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

### 5.3 Grosse und kleine Turnhalle Schule

Es gelten hier sinngemäss die Massnahmen, wie bei der Gemeindeversammlung im Widum. Bei mehr als 300 Personen darf kein Anlass in diesen Räumen stattfinden. Jedoch sind folgende speziellen Massnahmen anzuwenden:

- Maskentragepflicht: In der kleinen Turnhalle beträgt der Schwellenwert für die Tragepflicht 110 Personen, bei der grossen Turnhalle 160 Personen

### 5.4 Aussenbereich

Veranstaltungen und Versammlungen im Aussenbereich müssen auf 300 Personen beschränkt werden. Im Gegensatz zu einer Gemeindeversammlung kann der Zugang verweigert werden, sofern damit keine politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger verletzt werden.

- Der Veranstaltungssperimeter ist zu kennzeichnen und abzusperren.
- Eingang und Ausgang müssen klar gekennzeichnet und wenn möglich örtlich getrennt sein.
- Maskentragepflicht: Erfolgt eine Bestuhlung gelten die Massnahmen sinngemäss wie bei der Gemeindeversammlung. Ohne Bestuhlung besteht die Pflicht eine Maske zu tragen.

Ansonsten gelten hier die übrigen Massnahmen wie bei der Gemeindeversammlung sinngemäss.

## 6. Besondere Bestimmungen

### Contact Tracing

Bei allen Veranstaltungen gemäss diesem Schutzkonzept ist die Registrierung der Besucherinnen und Besucher zwingend. Verweigert eine Person die Angaben, wird sie von der Veranstaltung ausgeschlossen. Werden falsche Angaben gemacht, erfolgt durch die Gemeinde eine Strafanzeige beim Statthalteramt Pfäffikon.

### Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde als Betreiberin der Anlagen ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

### Umsetzungskosten

Die Kosten für die Umsetzung der Schutzmassnahmen gehen zu Lasten des Konto 4320.3632.00 (Gesundheitsprävention, Krankheitsbekämpfung, übrige, Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände), wofür der Gemeinderat einen Kreditrahmen von CHF 33'500.00 gesprochen hat.

### Gültigkeit des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept gilt bis auf weiteres. Aufhebung und Änderungen erfolgen durch den Gemeinderat.

## Gemeinderat Weisslingen

**Andrea Konzett**  
gez. Der Gemeindepräsident

**Silvano Castioni**  
gez. Der Gemeindegeschreiber